



# Geschäftsordnung

§ 1 Geltungsbereich .....	2
Abschnitt II: Stadt- und Regionalversammlung .....	2
§ 2 Termin und Ort .....	2
§ 3 Öffentlichkeit .....	2
§ 4 Vorbereitung, Tagesordnung und Anträge .....	2
§ 5 Leitung .....	3
§ 6 Stimmverteilung der Mitgliedsverbände .....	3
§ 7 Eröffnung .....	3
§ 8 Rederecht und Wortmeldung .....	4
§ 9 Anträge .....	4
§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung .....	5
§ 11 Abstimmungen .....	6
§ 12 Stellvertretung .....	6
§ 13 Wahlausschuss .....	6
§ 14 Wahlen .....	7
§ 15 Protokoll .....	9
Abschnitt III: Stadt- und Regionalausschuss .....	9
§ 16 Anwendbare Bestimmungen .....	9
§ 17 Termin, Ort, Einberufung .....	10
§ 18 Vorbereitung, Leitung, .....	10
§ 19 Wahl des Vorsitzenden .....	10
Abschnitt IV: Stadt- und Regionalvorstand .....	11
§ 20 Anwendbare Bestimmungen .....	11
§ 21 Öffentlichkeit .....	11
Abschnitt V: Prüfungsausschuss .....	11
§ 22 Anwendbare Bestimmungen .....	11
§ 23 Arbeitsweise & Protokoll .....	11
§ 24 Auflösung des Prüfungsausschusses .....	12
Abschnitt VI: Ausschüsse .....	12
§ 25 Bildung, Entstehung und Zusammensetzung der Ausschüsse .....	12
§ 26 Arbeitsweise .....	12
§ 27 Auflösung des Ausschusses .....	13
Abschnitt VI: Schlussbestimmungen .....	13
§ 28 Auslegung, Änderung, Abweichung .....	13
§ 29 Inkrafttreten .....	13
Abkürzungsverzeichnis für den BDKJ in der Region München e.V. ....	14

# Abschnitt I: Geltungsbereich

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Nachfolgende Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien des BDKJ in der Region München e.V., insbesondere für

1. Stadt - und Regionalversammlung,
2. Stadt- und Regionalausschuss
3. Stadt- und Regionalvorstand
4. Prüfungsausschuss
5. Ausschüsse des BDKJ in der Region München e.V.

<sup>2</sup> Die Geschäftsordnung ist vom BDKJ Stadt- und Regionalvorstand nach jeder Änderung der Satzung des BDKJ in der Region München e.V. auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

<sup>3</sup> Sie ist entsprechend anwendbar auf die Dekanatsebene des BDKJ in der Region München e.V.

# Abschnitt II: Stadt- und Regionalversammlung

## § 2 Termin und Ort

<sup>1</sup> Termin und Ort der Stadt- und Regionalversammlung werden vom Stadt- und Regionalvorstand beschlossen.

## § 3 Öffentlichkeit

<sup>1</sup> Die Stadt- und Regionalversammlung tagt grundsätzlich öffentlich.

<sup>2</sup> Es können alle Gäste und auch alle beratenden Mitglieder ausgeschlossen werden.

## § 4 Vorbereitung, Tagesordnung und Anträge

### (1) Vorbereitung

<sup>1</sup> Die sachliche und inhaltliche Vorbereitung obliegt dem Stadt- und Regionalvorstand.

### (2) Tagesordnung

<sup>1</sup> Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung beschlossen.

<sup>2</sup> Auf Geschäftsordnungsantrag können Tagesordnungspunkte erweitert, umgestellt oder abgesetzt werden.

### (3) Antragsberechtigung

<sup>1</sup>Alle stimmberechtigten Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung, die Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses und Vertreter der regionalen Ausschüsse des BDKJ in der Region München e.V. sind berechtigt, Anträge an die Versammlung zu stellen und Vorschläge zur Tagesordnung einzubringen.

<sup>2</sup>Weitere Antragsberechtigungen können von der Versammlung auf Antrag erteilt werden, wobei Änderungsanträge für Satzung oder Geschäftsordnung hierbei ausgeschlossen sind.

### (4) Antragsfrist

<sup>1</sup>Alle Anträge an die Stadt- und Regionalversammlung und Vorschläge zur Tagesordnung, die in Textform spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Stadt- und Regionalvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung als Tagesordnungspunkte aufgenommen.

<sup>2</sup>Anträge auf Änderung der Satzung des BDKJ in der Region München e.V., sowie der Geschäftsordnung müssen vier Wochen vor Beginn der Stadt- und Regionalversammlung im Wortlaut gestellt werden.

## § 5 Leitung

<sup>1</sup>Die Leitung der Stadt- und Regionalversammlung liegt in den Händen des Stadt- und Regionalvorstandes. <sup>2</sup>Der Stadt- und Regionalvorstand kann die Moderation der Versammlung an eine oder mehrere Personen seiner Wahl delegieren.

<sup>3</sup>Die Moderation sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Debatten, erteilt das Wort, kann die Versammlung unterbrechen und verkündet die gefassten Beschlüsse.

<sup>4</sup>Beabsichtigt die Moderation, sich an der Beratung zu beteiligen, so soll sie für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes die Leitung abgeben.

## § 6 Stimmverteilung der Mitgliedsverbände

<sup>1</sup>Die Stimmverteilung der Mitgliedsverbände für die Stadt- und Regionalversammlung errechnet sich aus den zum 31.12. des Vorjahres ermittelten Mitgliederzahlen. <sup>2</sup>Dabei erhält jeder Verband grundsätzlich 2 Sockelstimmen. <sup>3</sup>Die restlichen Stimmen werden per Hare-Niemeyer-Verfahren entsprechend der Mitgliederzahlen an die Mitgliedsverbände vergeben, wobei kein Verband insgesamt mehr als 7 Stimmen auf sich vereinen darf.

<sup>4</sup>Sollte die errechnete Stimmenanzahl eines Verbandes im Verteilungsschlüssel insgesamt über 7 Stimmen liegen, werden die überzähligen Stimmen per erneutem Hare-Niemeyer-Verfahren - ohne Berücksichtigung der Mitgliederzahlen des Verbandes der über 7 Stimmen hätte - auf die übrigen Verbände verteilt.

## § 7 Eröffnung

<sup>1</sup>Der Stadt- und Regionalvorstand eröffnet die Versammlung.

<sup>2</sup>Anschließend erledigt die Moderation folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
  2. Überprüfung der Stimmverteilung
  3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
  4. Beschluss der Tagesordnung
- 3Die Sitzordnung steht im Ermessen des Stadt- und Regionalvorstands.

## § 8 Rederecht und Wortmeldung

### (1) Rederecht

1Rederecht haben alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung. 2Anderen Personen kann die Moderation Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt. 3Über den Einspruch entscheidet die Stadt- und Regionalversammlung mit einfacher Mehrheit ohne Beratung. 4Wer zur Sache sprechen will, meldet sich zu Wort (in der Regel durch Handzeichen). 5Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.

### (2) Reihenfolge und Redezeit

1Das Wort erteilt die Moderation in der Reihenfolge der Wortmeldungen. 2Sie kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, die zweckmäßige Gestaltung oder der gedankliche Zusammenhang der Beratung dies erfordern. 3Antragsstellerinnen und Antragsteller sowie der Stadt- und Regionalvorstand haben vorrangiges Rederecht. 4Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort behandelt werden. 5Die Redezeit kann von der Moderation begrenzt werden. 6Die Moderation kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

### (3) Schluss der Beratung

1Die Moderation schließt die Beratung nach Ermessen und wenn es keine Einwände dazu gibt. 2Nach Schließung der Beratung können keine Anträge mehr zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt werden.

## § 9 Anträge

1Liegen mehrere Anträge zum selben Tagesordnungspunkt vor, so ist über den weitestgehendsten Antrag zuerst abzustimmen. 2In Zweifelsfällen entscheidet die Moderation in Rücksprache mit dem Stadt- und Regionalvorstand, welcher Antrag der weitestgehendste ist. 3Jeder Antrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. 4Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt.

## § 10 Anträge zur Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen wollen.

<sup>2</sup>Dazu gehören:

1. Antrag auf Feststellung der tatsächlichen Stimmverteilung
2. Antrag auf Schluss oder Vertagung der Versammlung
3. Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
4. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (Gäste und Zuhörerinnen und Zuhörer) für einen Tagesordnungspunkt oder die Versammlung
5. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit und der beratenden Mitglieder für einen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung
6. Antrag auf Schluss der Beratung (Schluss der Debatte) und ggf. sofortige Abstimmung
7. Antrag auf Entzug der Versammlungsleitung für einen einzelnen Tagesordnungspunkt oder die Dauer der Versammlung
8. Antrag auf Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes
9. Antrag auf Umstellung oder Erweiterung der Tagesordnung
10. Antrag auf Verweisung eines Tagesordnungspunktes an ein anderes Organ
11. Antrag auf Schluss der Redeliste
12. Antrag auf Festlegung der Gesamtredezeit oder der Einzelredezeit bei einer Beratung
13. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste und Zuhörerinnen und Zuhörer für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung
14. Antrag auf Aufhebung des Rederechts für Gäste, Zuhörerinnen und Zuhörer und beratende Mitglieder für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Versammlung
15. Antrag auf gruppenspezifische Beratung (z.B. geschlechtsspezifisch, Verbände-Dekanate-Jugendorganisationen)
16. Antrag auf Aufhebung einer Maßnahme der Moderation

<sup>3</sup>Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Stadt- und Regionalversammlung, Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses und Mitgliedern der Ausschüsse des BDKJ in der Region München e.V. gestellt werden.

<sup>4</sup>Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen allen anderen Anträgen vor (auffällige Wortmeldung, in der Regel mit beiden Händen).

<sup>5</sup>Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach (2) entschieden.

<sup>6</sup>Der Geschäftsordnungsantrag gilt als angenommen, wenn niemand dagegenspricht (Gegenrede). <sup>7</sup>Erfolgt eine Gegenrede eines stimmberechtigten Mitgliedes der Versammlung, so ist sofort über diesen Geschäftsordnungsantrag abzustimmen. <sup>8</sup>Der Geschäftsordnungsantrag ist dann abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dagegen ausspricht.

<sup>9</sup>Geschäftsordnungsanträge und Gegenreden dürfen begründet werden. <sup>10</sup>Eine Beratung zum Geschäftsordnungsantrag findet nicht statt.

## § 11 Abstimmungen

- <sup>1</sup>Beschlüsse der Stadt- und Regionalversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst. <sup>2</sup>Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen durchgeführt.
- <sup>3</sup>Die Abstimmung ist geheim, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied gefordert wird. <sup>4</sup>Dieser Antrag ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln; Gegenrede dazu ist nicht möglich.
- <sup>5</sup>Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der Moderation nicht widersprochen, so kann die Moderation dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen, es sei denn, dass Satzung und Geschäftsordnung ein anderes Verfahren verlangen.
- <sup>6</sup>Jedes stimmberechtigte Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung hat unabhängig von der Zahl der Ämter nur eine Stimme.
- <sup>7</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- <sup>8</sup>Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Moderation unmittelbar fest und verkündet es. <sup>9</sup>Die Abstimmungsergebnisse werden inklusive Stimmenthaltungen protokolliert.
- <sup>10</sup>Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt, oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die Moderation die Abstimmung wiederholen.

## § 12 Stellvertretung

- <sup>1</sup>Jedes Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung - ausgenommen der Stadt- und Regionalvorstand - kann sich vertreten lassen. <sup>2</sup>Die Stellvertretung ist gültig, wenn sie mit Wissen und Einverständnis des zu vertretenden Mitgliedes wahrgenommen wird.
- <sup>3</sup>Ein Mitglied kann seine Stimme nur an eine andere Ehrenamtliche oder einen anderen Ehrenamtlichen oder an einen hauptamtlichen Vorstand oder eine Geistliche Verbandsleitung delegieren.
- <sup>4</sup>Stellvertretungen müssen gegenüber dem Stadt- und Regionalvorstand vor der Versammlung schriftlich erklärt werden.
- <sup>5</sup>Während der Versammlung kann eine Stellvertretung auch mündlich erfolgen.
- <sup>6</sup>Sie ist jedoch umgehend dem Stadt- und Regionalvorstand zur Kenntnis zu bringen und im Protokoll zu vermerken.

## § 13 Wahlausschuss

- <sup>1</sup>Von der Stadt- und Regionalversammlung ist in jedem Jahr ein Wahlausschuss einzurichten.
- <sup>2</sup>In den Wahlausschuss sollen mindestens drei Personen aus den Mitgliedern der Versammlung gewählt werden. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss gibt sich einen Vorsitz.
- <sup>4</sup>Ein Mitglied des Stadt- und Regionalvorstandes kann nicht den Vorsitz des Wahlausschusses übernehmen.
- <sup>5</sup>Der Wahlausschuss ist verantwortlich für:



1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung
2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen
3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge
4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden
5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft
6. die Unterrichtung des Stadt- und Regionalvorstandes, sowie des Stadt- und Regionalausschusses über die Kandidierenden
7. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren
8. die Durchführung der Wahlen
9. die Leitung der Personaldebatte

<sup>6</sup>Die Ausschreibung der zu wählenden Ämter soll spätestens sechs Wochen vor der Stadt- und Regionalversammlung mit der Ankündigung zur Versammlung verschickt werden.

<sup>7</sup>Dem Wahlausschuss dürfen keine Kandidierenden des betreffenden Wahlverfahrens angehören.

## § 14 Wahlen

<sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

<sup>2</sup>Auf Antrag kann eine Abstimmung offen durchgeführt werden, dafür ist ein einstimmiger Beschluss notwendig.

<sup>3</sup>Die Wahlen zum Stadt- und Regionalvorstand sowie zum Stadt- und Regionalausschuss erfolgt ausnahmslos geheim.

<sup>4</sup>Die Leitung der Wahl liegt beim Vorsitz des Wahlausschusses.

<sup>5</sup>Rederecht haben bei Wahlen ausschließlich die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung.

(1) Ablauf der Wahl:

<sup>1</sup>Der Ablauf der Wahl erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Erläuterungen des Wahlausschusses zum Ablauf der Wahl
2. Bericht des Wahlausschusses über seine Arbeit
3. Öffnen der Wahlliste und Entgegennahme von Vorschlägen
4. Schließen der Wahlliste und Befragung der Vorgeschlagenen bezüglich ihrer Bereitschaft zur Kandidatur
5. Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen bei den einzelnen Kandidierenden
6. Vorstellung der Kandidierenden
7. ggf. Befragung der Kandidierenden
8. ggf. Personaldebatte
9. Wahl
10. Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung
11. Bekanntgabe des Wahlergebnisses, sowie Erfragung der Bereitschaft das Amt zu übernehmen



## (2) Grundsätze für die Wahl

<sup>1</sup>Die Punkte 3 bis 11 in Absatz 1 finden für jedes Organ getrennt statt. <sup>2</sup>Eine Personaldebatte findet nur statt, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung oder des Stadt- und Regionalausschusses dies beantragt. <sup>3</sup>Bei einer Personaldebatte ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen. <sup>4</sup>Dies gilt auch für beratende Mitglieder, soweit diese nicht dem Wahlausschuss angehören. <sup>5</sup>Die Kandidierenden dürfen an der Personaldebatte nicht teilnehmen. <sup>6</sup>Falls ausgeschriebene Wahlämter im ersten Wahlgang nicht besetzt wurden, so findet Absatz 1 erneut statt. <sup>7</sup>Es sind maximal drei Wahlgänge für jedes Wahlamt möglich. <sup>8</sup>Stimmhäufungen sind nicht zulässig.

<sup>9</sup>Erhält im ersten Wahlgang keiner der Kandidierenden die Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt zwischen den Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.

<sup>10</sup>Lehnt ein Kandidierender die Annahme der Wahl ab, oder kann auch in der Stichwahl kein Ergebnis erzielt werden, wird die Wahl zu diesem Amt wiederholt.

<sup>11</sup>Es sind bis zu drei Wiederholungen des Wahlganges zulässig. <sup>12</sup>Bleibt auch nach dem dritten Wahlgang die Wahl ergebnislos muss der Wahlausschuss die Wahl vertagen oder neu ausschreiben.

<sup>13</sup>Kandidierende müssen bei der Wahl anwesend sein, oder vorab eine schriftliche Kandidatur inklusiver einer Erklärung zur Bereitschaft die Wahl anzunehmen beim Wahlausschuss hinterlegt haben.

## (3) Beginn der Amtszeit von Wahlämtern

<sup>1</sup>Die Amtszeit von Wahlämtern beginnt jeweils zum folgenden Zeitpunkt:

1. Hauptamtliche Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalvorstands: mit Beginn des Anstellungsverhältnisses im Erzbischöflichen Jugendamt, soweit von diesem nicht vor der Wahl etwas Anderes bekanntgegeben wurde
2. Ehrenamtliche Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalvorstandes, des Stadt- und Regionalausschusses, sowie Mitglieder von Ausschüssen und sonstige Ämter: mit dem Ende der Stadt- und Regionalversammlung

## (4) Wahlverfahren

<sup>1</sup>Kandidierende sind dann gewählt, wenn sie mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinen können.

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung des Wahlvorschlages mit „Ja“ oder „Nein“. <sup>3</sup>Stimmzettel mit Abweichungen von der vorgeschriebenen Kennzeichnung, mit Zusätzen oder unleserlicher Schrift sind ungültig. Nichtausgefüllte Stimmzettel werden nicht gezählt. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss. <sup>5</sup>Für die Wahl dürfen nur Stimmzettel verwendet werden, die der Wahlausschuss für die Wahl freigibt.

## (5) Wahlanfechtung

<sup>1</sup>Anfechtungen der Wahl müssen durch stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung bis spätestens sieben Tage nach der Wahl schriftlich bei der Wahlleitung eingereicht werden.

## (6) Abwahl

<sup>1</sup>Alle gewählten Mandatsträger können mit einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

## § 15 Protokoll

<sup>1</sup>Über die Stadt- und Regionalversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

<sup>2</sup>Insbesondere müssen im Protokoll enthalten sein:

1. Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Tagesordnung,
3. Name(n) der Sitzungsleitung, bzw. Moderation
4. Abstimmungsergebnisse über gefasste Beschlüsse mit dem Wortlaut der Beschlüsse

<sup>3</sup>Plenumsitzungen dürfen auf Tonband aufgezeichnet werden.

<sup>4</sup>Das Protokoll muss nach Erstellung von einem Stadt- und Regionalvorstand und dem Protokollanten unterzeichnet werden.

<sup>5</sup>Das Protokoll wird bis sechs Wochen nach der Versammlung an die Mitglieder und an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Stadt- und Regionalversammlung versandt.

<sup>6</sup>Es ist genehmigt, wenn binnen drei Wochen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.

<sup>7</sup>Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet der Stadt- und Regionalausschuss. <sup>8</sup>Darüber werden die Mitglieder der Stadt- und Regionalversammlung spätestens auf der nächsten Versammlung informiert.

<sup>9</sup>Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht berührt. <sup>10</sup>Die Einspruch erhebende Person hat die Möglichkeit, beim Stadt- und Regionalvorstand zu beantragen, dass der Vollzug eines Beschlusses vorübergehend ausgesetzt wird. <sup>11</sup>Über den Antrag entscheidet der Stadt- und Regionalausschuss.

<sup>12</sup>Bei Wahlen dürfen die Vorstellung und Befragung der Kandidierenden, sowie die Personaldebatte nicht protokolliert und auf Tonband aufgezeichnet werden.

<sup>10</sup>Das Wahlprotokoll führt der Wahlausschuss. <sup>11</sup>Er kann dieses Protokoll jedoch auch an eine geeignete Person delegieren.

## Abschnitt III: Stadt- und Regionalausschuss

### § 16 Anwendbare Bestimmungen

<sup>1</sup>Für die Geschäftsordnung des Stadt- und Regionalausschusses gelten die Bestimmungen über die Stadt- und Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 17 Termin, Ort, Einberufung**

<sup>1</sup>Termin und Ort der mindestens sechs Mal jährlich stattfindenden Stadt- und Regionalausschusssitzung werden vom Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses beschlossen. <sup>2</sup>Die Stadt- und Regionalausschusssitzung ist außerdem einzuberufen, wenn dies drei Mitglieder oder der Stadt- und Regionalvorstand beantragen.

<sup>3</sup>Die oder der Stadt- und Regionalausschussvorsitzende lädt rechtzeitig vor der Stadt- und Regionalausschusssitzung unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung ein.

<sup>4</sup>Gibt es keinen oder keine Vorsitzende, lädt das älteste Mitglied des Stadt- und Regionalausschusses eine Woche vor der Sitzung ein, oder beauftragt dazu den Stadt- und Regionalvorstand. <sup>5</sup>Der oder die neu gewählte Vorsitzende übernimmt die Leitung der Sitzung direkt nach der Wahl.

<sup>6</sup>Der Stadt- und Regionalausschuss tagt nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

<sup>7</sup>Beratende Mitglieder des Stadt- und Regionalausschusses sind die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes, sowie die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Region München e.V., sowie Einzelpersonen, die der Stadt- und Regionalausschuss zur Beratung hinzuzieht.

<sup>8</sup>Die beratenden Mitglieder können auf Antrag für die Dauer eines Tagesordnungspunktes oder der Sitzung ausgeschlossen werden.

## **§ 18 Vorbereitung, Leitung,**

<sup>1</sup>Die sachliche Vorbereitung, insbesondere die Auswahl der Themen, obliegt dem oder der Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses und einer Vertretung des Stadt- und Regionalvorstands.

<sup>2</sup>Weitere Personen können von der oder dem Vorsitzenden des Stadt- und Regionalausschusses zu den Vorbereitungen hinzugezogen werden.

<sup>3</sup>Die Leitung der Stadt- und Regionalausschusssitzung liegt in den Händen des oder der Stadt- und Regionalausschussvorsitzenden. <sup>4</sup>Für Leitung und Moderation gelten ansonsten analog die Bestimmungen für die Stadt- und Regionalversammlung.

## **§ 19 Wahl des Vorsitzenden**

<sup>1</sup>Der Stadt- und Regionalausschuss wählt aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder eine geeignete Person im Sinne der Satzung, die den Vorsitz im Stadt- und Regionalausschuss einnimmt, sowie bei Bedarf eine Stellvertretung.

## **Abschnitt IV: Stadt- und Regionalvorstand**

### **§ 20 Anwendbare Bestimmungen**

1Für die Geschäftsordnung des Stadt- und Regionalvorstands gelten die Bestimmungen über die Stadt- und Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 21 Öffentlichkeit**

1Der Stadt- und Regionalvorstand tagt nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst.

2Die Referentinnen und Referenten des BDKJ in der Region München e.V., sowie ein Mitglied des Diözesanvorstandes des BDKJ in der Erzdiözese München und Freising sind grundsätzlich beratende Mitglieder.

## **Abschnitt V: Prüfungsausschuss**

### **§ 22 Anwendbare Bestimmungen**

1Für die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses des BDKJ in der Region München e.V. gelten die Bestimmungen über die Stadt- und Regionalversammlung entsprechend, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

### **§ 23 Arbeitsweise & Protokoll**

1Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regelt der Ausschuss selbst. 2Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich; über die Zulassung von Gästen entscheidet er selbst. 3Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e.V. zehn Jahre aufzubewahren ist.

4Ergebnisse aus der Arbeit des Prüfungsausschusses sind mindestens einmal jährlich der Stadt- und Regionalversammlung in Form eines Berichtes zur Kenntnis zu bringen. 5Über die Ausführlichkeit des Berichtes entscheidet der Prüfungsausschuss selbst. 6Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Vereins bedürfen der Zustimmung des Stadt- und Regionalausschusses, sowie des Stadt- und Regionalvorstandes.

## § 24 Auflösung des Prüfungsausschusses

1 Eine Auflösung des Prüfungsausschusses ist nicht möglich. 2 Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vor dem Ende der Amtszeit aus, so ist der Posten umgehend durch den Stadt- und Regionalausschuss durch eine geeignete Person aus seinen Reihen neu zu besetzen. 3 Diese Besetzung bedarf der Bestätigung durch die Stadt- und Regionalversammlung auf der nächsten Versammlung.

## Abschnitt VI: Ausschüsse

### § 25 Bildung, Entstehung und Zusammensetzung der Ausschüsse

1 Ausschüsse werden von der Stadt- und Regionalversammlung nach Bedarf für ein spezielles Thema oder Projekt eingerichtet. 2 Sie haben mindestens zwei Mitglieder. 3 Sie arbeiten im Auftrag der Stadt- und Regionalversammlung und erstatten darüber Bericht.

4 Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadt- und Regionalversammlung gewählt.

5 Kandidatinnen und Kandidaten müssen Mitglied der Stadt- und Regionalversammlung sein, oder eine besondere Eignung für das Hauptanliegen des Ausschusses vorweisen können.

6 Jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigter hat bei der Besetzung des Ausschusses so viele Stimmen, wie der Ausschuss Mitglieder. 7 Ansonsten gelten die Wahlbestimmungen der Stadt- und Regionalversammlung.

8 Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

9 Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Stadt- und Regionalausschuss Mitglieder benennen, die von der nächsten Stadt- und Regionalversammlung bestätigt werden müssen.

10 Sofern nicht alle Ausschussposten besetzt sind, kann in der nächsten Stadt- und Regionalversammlung nachgewählt werden.

### § 26 Arbeitsweise

1 Den Modus der Termine, Einladungen, Tagesordnungen und der Leitung regelt der Ausschuss selbst. 2 Die Einladung erhalten auch die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes. 3 Der Ausschuss tagt nicht öffentlich. 4 Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Ausschuss. 5 Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes dürfen jederzeit an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. 6 Über die Ausschusssitzungen wird spätestens zwei Wochen nach der Sitzung ein Ergebnisprotokoll erstellt, das auch die Mitglieder des Stadt- und Regionalvorstandes und des Stadt- und Regionalausschusses erhalten.

7 Die Ausschussmitglieder entsenden aus ihrer Mitte eine Vertretung als beratendes Mitglied in die Stadt- und Regionalversammlung. 8 Diese Person darf nicht dem Stadt- und Regionalvorstand angehören. 9 Der Ausschuss berichtet mindestens

einmal jährlich der Stadt- und Regionalversammlung. <sup>9</sup>Der Ausschuss hat durch seine Vertretung grundsätzlich Rede- und Antragsrecht auf der Stadt- und Regionalversammlung und kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. <sup>10</sup>Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Vereins bedürfen der Zustimmung des Stadt- und Regionalvorstands.

## **§ 27 Auflösung des Ausschusses**

<sup>1</sup>Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Stadt- und Regionalversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

## **Abschnitt VI: Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Auslegung, Änderung, Abweichung**

<sup>1</sup>Treten während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, so entscheidet die Leitung des tagenden Gremiums.

<sup>2</sup>Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Organs beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Satzung des BDKJ in der Region München e.V. dem nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Änderungen der Geschäftsordnung können durch die Stadt- und Regionalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

### **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde durch die Stadt- und Regionalversammlung des BDKJ in der Region München e.V. am 16.04.2016 beschlossen und trat umgehend in Kraft.

## Abkürzungsverzeichnis für den BDKJ in der Region München e.V.

BDKJ	<b>Bund der Deutschen Katholischen Jugend</b>
BL	<b>Bereichsleitung:</b> In der Region München gibt es die Bereiche Mitte, Ring und Offene Einrichtungen. Die Bereichsleiter sind die Mittlere-Ebene-Leitung des erzbischöflichen Jugendamtes
BLT	<b>Bereichsleitertreffen:</b> Konferenz aller Bereichsleiter
CAJ	<b>Christliche Arbeiterjugend</b> (Mitgliedsverband des BDKJ)
DPSG	<b>Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg</b> (Mitgliedsverband des BDKJ)
DV	<b>Diözesanverband</b>
DL	<b>Diözesanleitung</b>
EJA	<b>Erzbischöfliches Jugendamt</b>
EJM	<b>Evangelische Jugend München</b> (Kooperationspartner des BDKJ in der Region München e.V.)
EOM	<b>Erzbischöfliches Ordinariat München</b>
GO	<b>Geschäftsordnung</b>
KJ	<b>Kolpingjugend</b> (Mitgliedsverband des BDKJ)
KJG	<b>Katholische Junge Gemeinde</b> (Mitgliedsverband des BDKJ)
KJS	<b>Katholische Jugendstelle</b>
KLJB	<b>Katholische Landjugendbewegung</b> (Mitgliedsverband des BDKJ)
MEL	<b>Mittlere Ebeneleitung</b>
MüKo	<b>Münchenkonferenz</b> (Konferenz aus BL, Stadtreferat und BDKJ)
PSG	<b>Pfadfinderinnenschaft St. Georg</b> (Mitgliedsverband des BDKJ)
SRA	<b>Stadt- und Regionalausschuss</b>
SRV	<b>Stadt- und Regionalvorstand</b>
SRVers	<b>Stadt- und Regionalversammlung</b>





Diese Geschäftsordnung wurde am 16.04.2016 herausgegeben von:

BDKJ in der Region München e.V.  
KorbiniansHaus der katholischen Jugendarbeit  
Preysingstr. 93  
81667 München  
fon: 089-48092-2340  
fax: 089-48092-2349  
mail: [info@bdkj-muenchen.de](mailto:info@bdkj-muenchen.de)  
[www.bdkj-muenchen.de](http://www.bdkj-muenchen.de)

VR 206103 Amtsgericht München, eingetragen am 29.07.2015  
Geistlicher Verbandsleiter (Vorstand): Tobias Hartmann (Stadtjugendpfarrer)